

SATZUNG der Deutschen Waldjugend

Landesverband Rheinland-Pfalz

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Rheinland-Pfalz ist die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald -Bund zur Förderung der Landespflanze Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Gemäß den demokratischen Grundsätzen hat sich die Deutsche Waldjugend eine eigene Satzung gegeben, die das Vereinsleben regelt.

Die Deutsche Waldjugend Landesverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Waldjugend e.V. Zugleich ist die Satzung Legitimation der eigenen Jugendarbeit und Zielsetzung gegenüber Jugendbehörden und Jugendverbänden.

1. Name

Die Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. trägt den Namen:

"Deutsche Waldjugend Landesverband Rheinland-Pfalz" (nachstehend als **DWJ Rheinland-Pfalz** bezeichnet)

2. Zweck und Aufgaben

Die DWJ Rheinland-Pfalz wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; die Willensbildung erfolgt ausschließlich nach demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen. Die DWJ Rheinland-Pfalz ist weder konfessionell, rassisch noch parteipolitisch gebunden.

Zweck und Aufgabe der DWJ Rheinland-Pfalz ist es, im Rahmen der Aufgaben und Zielsetzungen der SDW bei den jungen Menschen Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu wecken und diese insbesondere für eine verständnisvolle Einstellung zum Wald und zur freilebenden Tierwelt zu gewinnen. Darüberhinaus die körperliche, sittliche, geistige und musische Bildung auf allen Gebieten der Jugendpflege zu fördern.

Dies soll erreicht werden durch:

- Schaffung von Grundlagen durch Arbeiten in den Patenforst und im Naturschutz
- Erziehung zur selbständigen Verantwortlichkeit des Einzelnen (z.B. durch Übertragung von Aufgaben)
- Körperliche, geistige, sittliche und musische Bildung (z.B.) durch Heimrunden, Hortenbegegnungen, Fahrten, Lager, Forsteinsätze, Hortenführerlehrgänge und Gemeinschaftsleben)

3. Gliederung

Der Verband gliedert sich in:

- Horste (Zusammenschluß von mindestens zwei Horten)
- Horten
- Einzelmitglieder
- Förderkreis der DWJ Rheinland-Pfalz
- Ehrenmitglieder

1. Horste:

Aufgaben der Horste ist es, gemäß den Aufgaben und Zielen der DWJ Rheinland-Pfalz die Verbandsarbeit der angeschlossenen Horten zu führen und zu koordinieren. Alle Horten eines Horstes wählen einen Horstleiter aus ihrer Mitte.

Er hat Sitz und Stimme im Waldläuferrat. Die Aufgaben der Horste werde durch die Geschäftsordnung der DWJ Rheinland-Pfalz geregelt.

2. Horten:

Die Horten stehen im Mittelpunkt der Jugendarbeit der DWJ Rheinland-Pfalz. Die einzelne Horte sollte nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen. Der Hortenführer wird von den Mitgliedern der Horte gewählt. Die Aufgaben und Ziele der Horten werden durch die Geschäftsordnung der DWJ Rheinland-Pfalz geregelt. Horten, die keinem Horst angeschlossen sein können, haben den Status eines Horstes.

3. Einzelmitglieder:

Mitglieder, die sich keiner Horte anschließen können, werden als Einzelmitglieder geführt.

4. Förderkreis:

Der Förderkreis umfaßt die passiven Mitglieder. Für sie gilt die Altersgrenze nicht.

5. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird vom Landesthing auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für sie gilt die Altersgrenze nicht.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DWJ Rheinland-Pfalz können Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 25 Jahren sein. Die Altersgrenze gilt nicht für Hortenführer, Horstleiter, Förderkreismitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Landesleitung.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muß, entscheidet die Horte mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn dem Antragsteller der Mitgliedsausweis durch die Landesleitung ausgehändigt worden ist.
4. Bei Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller das Recht zur Beschwerde bei dem Landesthing der DWJ Rheinland-Pfalz zu. Das Thing entscheidet endgültig.
5. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der DWJ Rheinland-Pfalz.
6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen bei der Mitgliederversammlung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Stimmrecht.

5. Austritt/Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres.

2. Eine Horte, ein Horst oder die Landesleitung können bei ungebührlichem Betragen, Verstoß gegen die Satzung oder nicht fristgerechter Bezahlung des Beitrags, den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.
3. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied das Landesthing der DWJ Rheinland-Pfalz anrufen. Dieses entscheidet entgeltlich. Während der Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.
4. Bei Austritt oder Ausschluß müssen Ausweis und alles Eigentum der Deutschen Waldjugend zurückgegeben werden. Zeichen dürfen nicht mehr getragen und verwendet werden. Der Waldläuferbrief bleibt persönliches Eigentum.

6. Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Geldbetrages beschließt das Landesthing mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht eines Horstes ruht, wenn seiner Beitragspflicht nicht, fristgerecht nachkommt.

7. Organe der Waldjugend

Organe der DWJ Rheinland-Pfalz sind:

- Landesthing (Jahreshauptversammlung)
- Landesleitung (Landesvorstand)
- Waldläuferrat (erweiterter Landesvorstand)

8. Das Landesthing

1. Das Landesthing umfaßt die Delegierten der Horste und die Mitglieder der Landesleitung als stimmberechtigte Mitglieder.
Andere Mitglieder können als Gäste teilnehmen. Das Landesthing ist das höchste beschlußfassende Organ in der DWJ Rheinland-Pfalz. Das Landesthing wird mindestens einmal jährlich vom Landesleiter einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Waldläuferrates ist das Landesthing einzuberufen.
2. Die Einladung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Es ist beschlußfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlußfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten gegeben.
3. Die Aufgaben des Landesthings ergeben sich aus dem Vereinsrecht und sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Das Landesthing wird vom Landesleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Über das Landesthing ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter in seiner Richtigkeit beglaubigt und unterzeichnet werden muß. Das Protokoll ist allen Delegierten über die jeweiligen Horstleiter und den Mitgliedern der Landesleitung zuzusenden.

9. Die Landesleitung

Der Landesleitung gehören an:

- der Landesleiter
- der 1. stellvertretende Landesleiter
- der 2. stellvertretende Landesleiter
- vier Referenten
- der Landesforstpatre
- der Landesjugendreferent der SDW Rheinland-Pfalz
- der Geschäftsführer der SDW Rheinland-Pfalz

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesleiter und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Vorstand alleine vertreten. Die Landesleitung hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes.

10. Der Waldläuferrat

Der Waldläuferrat besteht aus den Horstleitern. Er nimmt mindestens einmal im Jahr an einer erweiterten Sitzung der Landesleitung teil.

11. Gemeinnützigkeit

Die DWJ Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letzten Fassung. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf niemand durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

12. Auflösung

Die Auflösung der DWJ Rheinland-Pfalz kann auf Beschluß des Landesthings mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer erfolgen. Bei Auflösung der DWJ Rheinland-Pfalz fällt das Vermögen mit der Zweckbestimmung für Jugendpflege der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zu.

13. Geschäftsordnung/Waldläuferordnung

Die DWJ Rheinland-Pfalz gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Waldläuferordnung, die auf der Grundlage dieser Satzung basieren müssen. Sie sind für die DWJ Rheinland-Pfalz verbindlich.

14. Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Landesthing am 6. Oktober 1990 in Greimerath beschlossen und trat nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. am 15. Mai 1993 in Kraft.

Geschäftsordnung der Deutschen Waldjugend

Landesverband Rheinland-Pfalz

Gemäß § 13 ihrer Satzung gibt sich die Deutsche Waldjugend Rheinland-Pfalz (DWJ Rheinland-Pfalz) folgende Geschäftsordnung. Sie ist Anhang der Satzung.

zu § 3

Gliederung

Die in der Satzung genannten Gliederungen nehmen im Auftrage der DWJ Rheinland-Pfalz folgende Aufgaben wahr:

- Horste:** Die Horste können sich eine eigene Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Landessatzung und Landesgeschäftsordnung stehen darf. Ist keine Satzung vorhanden, so gilt die Satzung des Landesverbandes sinngemäß, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
Alle Horden eines Horstes wählen für jeweils 2 Jahre auf dem Horstthing einen Horstleiter aus ihrer Mitte. Es gilt die Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß. Horstleiter müssen volljährig sein.
Die Horste sollen eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, ihrem Patenförster, den Eltern aller Mitglieder und ggf. dem Ortsjugendring anstreben.
Der Horst führt eine eigene Kasse, er wählt hierzu einen Kassenwart. Der Horstbeitrag wird vom Horst beschlossen. Der Kassenführer ist gegenüber der Landesleitung für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat hierzu auf Anforderung Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren.
Der Antrag auf Anerkennung des Horstes ist schriftlich bis spätestens zu Beginn eines Landesthings zu Händen des Landesleiters zu richten.
Neu aufgenommene Mitglieder sind dem Landesverband unverzüglich zu melden, die Mitgliedschaft wird durch Ausstellung des Mitgliedsausweises durch die Landesleitung wirksam.
- Horten:** Verantwortlich ist der von den Mitgliedern der Horte zu wählende Hortenführer.
Die Horten führen nach Möglichkeit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung Heimrunden, Beobachtungsaufgaben, Streifennachmittage, Forsteinsätze, Fahrten und Lager durch.
Die Horte entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Horten, die keinem Horst angeschlossen sind, bedürfen ebenfalls der Anerkennung durch den Landesverband. Darüberhinaus haben diese Horten gleiche Aufgaben wie die Horste.
- Einzelmitglieder:** Die Einzelmitgliedschaft wird direkt bei der Landesleitung beantragt. Sie gilt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises als vollzogen. Einzelmitglieder sollten die Zugehörigkeit zu einer Horte anstreben.
Der Beitrag für Einzelmitglieder wird vom Landesthing mit einfacher Mehrheit festgelegt. Einzelmitglieder können an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilnehmen, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Die Betreuung und Information der Einzelmitglieder obliegt der Landesleitung.
- Förderkreis:** Der Eintritt in den Förderkreis kann nur durch Erklärung gegenüber der Landesleitung erfolgen. Die Aufnahme gilt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte als vollzogen. Die Landesleitung hat die Förderkreismitglieder regelmäßig über das Geschehen im

Landesverband zu informieren. Der Beitrag wird vom Landesthing mit einfacher Mehrheit festgelegt.

- Ehrenmitglieder:** Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Landesthing zu Händen des Landesleiters an das Thing zu stellen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen der DWJ Rheinland-Pfalz teilnehmen. Sie sind beitragsfrei.

zu § 5

Austritt/Ausschluß

Bei Austritt/Auflösung eines ganzen Horstes muß die Austrittserklärung bzw. das Auflösungsprotokoll von mindestens 2/3 der Mitglieder unterzeichnet sein.

Alle Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband bleiben bei Austritt/Auflösung und Ausschluß bis zu ihrer Abwicklung bestehen.

Das bedeutet im einzelnen:

- Anfertigung einer Austrittserklärung bzw. eines Auflösungsprotokolls und Weiterleitung an die Landesleitung.
- Übergabe der geprüften Horstkasse mit den Belegen der letzten drei Jahre an die Landesleitung.
- Rückgabe aller Ausweise und des Horstinventars an den Landesverband.
- Vorlage einer Bescheinigung, daß das Horstkonto bei der Bank ordnungsgemäß aufgelöst wurde.

Nach Abwicklung der Auflösung durch die Landesleitung übergibt sie das Inventar an bedürftige Horste. Die Landesleitung kann die Abwicklung der Auflösung delegieren.

zu § 6

Beiträge

Einzel- und Förderkreismitglieder entrichten ihren Beitrag direkt an den Landesverband. Horste zahlen den Beitrag geschlossen.

Maßgebend für die Beitragsberechnung ist die Mitgliederzahl des Horstes am 1. Januar bzw. am 1. Juli. Der Beitrag wird je zur Hälfte am 1.1. und 1.7. jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann einzelnen Horsten von der Landesleitung eine Fristverlängerung gewährt werden.

zu § 8

Das Landesthing

Delegiertenschlüssel:

Die Zahl der Delegierten eines Horstes richtet sich nach der Zahl der diesem Horst laut Landesverbandskartei zugehörigen Mitglieder. Es gilt folgender Schlüssel:

Jeder Horst hat eine Stimme, die auf den amtierenden Horstleiter entfallen sollte. Die weiteren Delegierten ergeben sich aus folgendem Schlüssel:

- Bis zu 10 Mitglieder = 1 Delegierter
- 11 bis 20 Mitglieder = 2 Delegierte

- 21 bis 30 Mitglieder = 3 Delegierte
- usw.

Anträge:

1. Jedes Mitglied der DWJ Rheinland-Pfalz kann Anträge an das Landesthing richten. Anträge bedürfen der Schriftform und sind vor Beginn des Things an den Landesleiter zu richten.
2. Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten können von den Stimmberechtigten auch während des Things mündlich gestellt werden.
3. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zum Beginn des Things schriftlich gestellt werden.
4. Anträge auf Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Auflösung des Verbandes sind dem Landesleiter spätestens zwei Wochen vor dem Thing schriftlich einzureichen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und können jederzeit während des Things mündlich gestellt werden.

Beschlüsse:

Das Thing beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausschlüsse, Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Landesthings sind für alle Gliederungen verbindlich. Die Stimmberechtigten Mitglieder des Landesthings sind an keine Weisungen gebunden.

Ablauf des Landesthings:

1. Der amtierende Landesleiter oder einer seiner Stellvertreter eröffnet und leitet das Thing.
2. Die Wortmeldung zu den Tagesordnungspunkten bzw. Anträgen erfolgt durch Handzeichen. Die Rednerfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen für Stimmberechtigte und Gäste. Mitglieder der Landesleitung, Referenten und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge sprechen.
Der Leiter kann einen Redner auffordern, zur Sache zu sprechen und ihm nach nicht beachteter Aufforderung das Wort entziehen. Auf Beschluß des Things kann eine Beschränkung der Redezeit herbeigeführt werden. Der Leiter des Things kann die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Things erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies ist insbesondere der zeitweilige oder für das gesamte Thing gültige Ausschluß von der Versammlung bei Störungen.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
4. Bei Antrag auf Schluß der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekanntzugeben. Je ein Stimmberechtigter darf für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Schluß der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner.
5. Antrag auf Schluß der Debatte kann nur stellen, wer nicht selbst zu den anstehenden Fragen gesprochen hat. Je ein Delegierter kann für oder gegen den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrags auf Schluß der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handheben.

7. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

Aufgaben des Landesthings:

Das Thing hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es legt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes fest.
2. Es wählt: a) die Mitglieder der Landesleitung (für die Dauer von 2 Jahren) b) zwei Kassenprüfer (für die Dauer von 2 Jahren) c) die Delegierten für das Bundesthing
3. Es entscheidet über eingebrachte Anträge.
4. Es beschließt: a) das jährliche Arbeitsprogramm b) die Höhe des Mitgliedsbeitrages c) Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung
5. Es genehmigt die Jahresrechnung.
6. Es entlastet die Mitglieder der Landesleitung für das zurückliegende Geschäftsjahr.
7. Es nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen.

Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Landesleitung. Hiervon ausgenommen sind solche Unterlagen, die personenbezogene Angaben enthalten.

zu§9 **Die Landesleitung**

Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Landesthings. Die Aufgaben im einzelnen ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan:

1. Landesleiter:

Der Landesleiter kann, wie auch die Stellvertreter den Verein in der Öffentlichkeit vertreten. Er ist Kraft Amtes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der SDW Landesverband Rheinland-Pfalz und in der erweiterten Bundesleitung der Deutschen Waldjugend.

Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Einladung und Leitung sämtlicher Sitzungen auf Landesebene
2. Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs (Landesbehörden, kommunale Gremien, DWJ-Bundesverband, SDW-Landesverband, Horste)
3. Information der Horste durch Rundschreiben
4. Betreuung und Beratung der Horste im Landesverband durch Horstbesuche
5. Erstellung von Merkblättern als Unterstützung der Hortenführer
6. Koordination, Organisation oder Leitung bei Veranstaltungen auf Landesebene (z.B. Hortentreffen, Landeslager, Lehrgänge, Seminare, offene Lager)
7. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber kommunalen Gremien, dem DWJ-Bundesverband und dem SDW-Landesverband
8. Erstellung des jährlichen Jahresberichtes

2. 1. stellvertretender Landesleiter

Im Verhinderungsfall vertritt er den Landesleiter bei allen unter 1. genannten Aufgaben.

Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Führung der Landesmitgliederkartei
2. Ausstellung von Mitgliedsausweisen
3. Ausstellung und Verlängerung von verbandsinternen Gruppenleiterausweisen
4. Bearbeitung von Anträgen für die Jugendgruppenleiterausweise

5. Betreuung und Beratung der Horste im Landesverband durch Horstbesuche
6. Erstellung des Rundschreibenverteilers und der Adressenliste
7. Erstellung von halbjährlichen Mitglieder-meldungen an den Landesleiter

3. 2. Stellvertretender Landesleiter

Im Verhinderungsfall vertritt er den Landesleiter bzw. den 1. Stellvertretenden Landesleiter bei allen unter 1, bzw. 2. genannten Aufgaben.

Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Führung der Landesverbandskasse
2. Abrechnung von Veranstaltungen auf Landesebene
3. Bearbeitung von Zuschußanträgen an das Landesjugendamt
4. Bearbeitung von Zuschußanträgen und Verwendungsnachweisen über Sachanschaffungen der Horste und des Landesverbandes
5. Erstellung des jährlichen Kassenberichtes

4. vier Referenten

Die Arbeitsbereiche der Referenten sind thematisch orientiert und werden vor deren Wahl vom Thing festgelegt.

5. Landesforstpatre

Als besondere Aufgaben übernimmt er:

1. Verbindung zu den einzelnen Forstdienststellen des Landes halten, soweit sie die Waldjugendarbeit betreffen
2. Organisation oder Leitung von Forstpatentreffen
3. Forstliche Beratung und Hilfestellung der Landesleitung und der einzelnen Horste auf überörtlicher Ebene

6. Landesjugendreferent der SDW

Der von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz bestellte Landesjugendreferent ist das Verbindungsglied zwischen dem geschäftsführenden Vorstand der SDW und der Landesleitung der DWJ Rheinland-Pfalz.

Er gibt die Auffassung des Landesverbandes der SDW, insbesondere des Landesjugendbeirates an die Waldjugend weiter und unterstützt deren Arbeit durch Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des §3 der Satzung des Landesverbandes der SDW durch Beschaffung von Lehr- und Werbematerial und beim Verkehr mit Behörden.

Gegen Beschlüsse, die gegen diese Satzung oder die des Landesverbandes der SDW verstoßen, kann der Landesjugendreferent Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes der SDW. Gegen dessen Entscheidung kann die Landesleitung der DWJ Rheinland-Pfalz Einspruch bei der Mitgliederversammlung der SDW erheben. Diese entscheidet endgültig.

Sitzungen der Landesleitung:

Die Landesleitung tagt je nach Erfordernis. Die Zahl ihrer Sitzungen und die Form der Einladung bestimmt der Landesleiter. Zu Sitzungen lädt der Landesleiter mit 2 Wochen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Landesleitung zuzusenden.

Die Sitzungen werden vom Landesleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Im übrigen finden die Bestimmungen für das Landesthing auf die Landesleitung Anwendung.

Wahlperioden der Landesleitung:

Die Mitglieder der Landesleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Landesleitung kann ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Landesleiter schriftlich mitzuteilen. Tritt der Landesleiter zurück, so hat er dies seinem Stellvertreter anzuzeigen. Der Rücktritt wird wirksam mit der Entlastung auf dem darauffolgenden Landesthing. Die Nachwahl erfolgt für den noch ausstehenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode. Treten zwei oder mehr Mitglieder der Landesleitung vorzeitig zurück, hat der verbleibende Rest unverzüglich ein Landesthing einzuberufen. Tritt die gesamte Landesleitung zurück, so ist dies 14 Tage zuvor dem SDW-Landesverband anzuzeigen.

Letzte Amtshandlung der Landesleitung ist die Einberufung eines Landesthings, durch das die Mitglieder von dem Rücktritt in Kenntnis gesetzt werden. Den Vorsitz dieser Versammlung führt ein Vertreter des SDW-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

Wahlordnung des Landesverbandes

Die Wahlordnung gilt für alle im Landesverband durchzuführenden Wahlen.

1. Zu Beginn der Wahl läßt der Landesleiter einen Wahlausschuß wählen. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und zwei Obleuten. Der Wahlausschuß wird aus den Reihen der Delegierten und Gästen durch Zuruf gewählt. Die Gewählten müssen verschiedenen Horsten angehören. Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter.
2. Wahlen werden offen durchgeführt. Bei Antrag auf geheime Wahl muß geheim gewählt werden. Die Mitglieder der Landesleitung sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, erreicht diese keiner der vorgeschlagenen Kandidaten, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Wahlausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) feststellen, daß an der Wahl nur stimmberechtigte Delegierte teilnehmen
 - b) die durch Zuruf oder schriftlichen Vorschlag zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten dem Thing mitzuteilen
 - c) die abgegebenen Stimmen auszählen
 - d) das Wahlergebnis jedes einzelnen Wahlganges dem Landesthing mitzuteilen
4. Bei Antrag auf geheime Wahl ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Ausgabe der Stimmzettel
 - b) Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen
 - c) Feststellung der Zahl der ungültigen Stimmen
 - d) Feststellung der für die Kandidaten abgegebenen Stimmen und der Stimmenthaltungen
 - e) Ermittlung und Bekanntgabe der gewählten Kandidaten
5. Die offene Wahl erfolgt durch Handzeichen
6. Über die Wahl hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, in der über jeden Wahlgang gesonderte Angaben zu machen sind über:
 - a) vorgeschlagene Kandidaten
 - b) Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
 - c) Anzahl der hiervon gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Stimmenthaltungen
 - d) Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen

Diese Niederschrift ist von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahl dem Protokollführer des Landesthings zu übergeben. Sie wird dem Urprotokoll beigefügt.

7. Wahlalter:

Der Landesleiter und seine Stellvertreter müssen vollgeschäftsfähig sein. Die übrigen Mitglieder der Landesleitung sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Kassenordnung der DWJ Rheinland-Pfalz

Die Kasse der DWJ Rheinland-Pfalz wird vom Schatzmeister geführt. Die Kasse muß jederzeit prüfungsfähig sein. Die Kontoführung bedarf der Gegenzeichnung durch den Landesleiter. Die Kassenprüfung erfolgt einmal pro Jahr durch die gewählten Kassenprüfer. Der Schatzmeister erstellt dem Landesleiter alle zwei Monate eine Kassenübersicht.

Inkrafttreten der Landesgeschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesthing am 27. Mai 1995 in Fischbach/Dahn beschlossen, zuletzt geändert am 18. Januar 1997 vom Landesthing in Contwig und tritt mit gleichem Datum in Kraft.